

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)
Version : Nr. 2 (17/10/2025)
Jacobi Carbons GmbH

Datum : 29/10/2025 Seite 1/12
Revision : Nr. 18 (16/10/2025)

Resinex MX-1, MX-11, MX-111, MX-2, MX-21, MX-3, MX-3010, MX-5, MX-6 -

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Resinex MX-1, MX-11, MX-111, MX-2, MX-21, MX-3, MX-3010, MX-5, MX-6
Produktcode :
UFI : E830-K04P-E00K-RGPF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Ionenaustauscherharz und Katalysator

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : Jacobi Carbons GmbH.
Adresse : De-Saint-Exupéry-Strasse 10, D-60549, Frankfurt am Main, Germany.
Telefon : +49 69 719 107 0. Fax : +49 3386 2139893.
msds@jacobi.net
www.jacobi.net

1.4. Notrufnummer : DE : +49 (0)30 19240.

Gesellschaft/Unternehmen : Giftnotruf Berlin
Nationales Giftkontrollzentrum
DE : +49 (0)30 19240 - Giftnotruf Berlin
Andere Länder : <https://echa.europa.eu/support/helpdesks>

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318).

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :



GHS05

Signalwort :

GEFAHR

Produktidentifikatoren :

EC 639-871-2 STYROL-DIVINYLBENZOL-COPOLYMER MIT TRIMETHYLAMINGRUPPEN IN OH-FORM
EC 614-895-6 STYROL-DIVINYLBENZOL-COPOLYMER MIT SULFONSÄURE-GRUPPEN IN H+ FORM

Zusätzliche Etikettierung :

Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)
Version : Nr. 2 (17/10/2025)
Jacobi Carbons GmbH

Datum : 29/10/2025 Seite 2/12
Revision : Nr. 18 (16/10/2025)

Resinex MX-1, MX-11, MX-111, MX-2, MX-21, MX-3, MX-3010, MX-5, MX-6 -

Gefahrenhinweise :

H318

Sicherheitshinweise - Prävention :

P280

Sicherheitshinweise - Reaktion :

P305 + P351 + P338

P310

Dieses Produkt enthält min 20% Mikropartikel aus synthetischem Polymer.

Verursacht schwere Augenschäden.

Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz/ ... tragen

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) ≥ 0.1 % veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 59 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz $\geq 0.1\%$, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Masse / Masse %

Identifikation	Einstufung (EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 7732-18-5 EC: 231-791-2 WASSER			~ 50 %
CAS: 69011-18-3 EC: 639-871-2 STYROL-DIVINYLBENZOL-COPOLYMER MIT TRIMETHYLAMINGRUPPEN IN OH-FORM	GHS05 Dgr Eye Dam. 1, H318		15 - 35 %
CAS: 69011-20-7 EC: 614-895-6 STYROL-DIVINYLBENZOL-COPOLYMER MIT SULFONSÄURE-GRUPPEN IN H+ FORM	GHS05 Dgr Eye Dam. 1, H318		15 - 35 %

Angaben zu Bestandteilen :

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

Suchen Sie bei Husten oder Symptomen an den Atemwegen einen Arzt auf.

Frischluftezufuhr

Nach Augenkontakt :

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.
Mit Wasser und Seife waschen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.
Suchen Sie bei Reizungen einen Arzt auf.

Nach Verschlucken :

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.
Kein Erbrechen hervorrufen.
Mund mit Wasser ausspülen, auf nüchternen Magen gehen lassen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein, sofort einen Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden :
- Schaum
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Sprühwasser oder Wasserdampf
- Trockenchemikalien

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.
Rauch nicht einatmen.
Im Brandfall kann sich bilden :
- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Stickoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Berühren oder treten Sie nicht in das dispergierte Produkt. Rutschgefahr am umgestürzten Produkt.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.
Von unbefugten Personen fernhalten.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mit mechanischen Mitteln sammeln (Besen/Staubsauger).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Siehe Abschnitt 8. Nicht mit gefrorenem Produkt umgehen. Lassen Sie das Produkt im Falle eines Gefrierens vor der Handhabung bei Raumtemperatur schrittweise auftauen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Gemisch auf keinen Fall mit den Augen in Kontakt bringen.

Behälter und eine ausreichende Belüftung sichern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Den Behälter gut verschlossen in einem kühlen, gut belüfteten Raum aufbewahren.

Fern von (unverträgliche Stoffe) aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperaturen: 1 - 40 ° C. Einfrieren und Sonneneinstrahlung vermeiden.

Von Essen und Trinken fernhalten.

Lagerung

In verschlossener Originalverpackung lagern.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Angabe vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)
Version : Nr. 2 (17/10/2025)
Jacobi Carbons GmbH

Datum : 29/10/2025 Seite 5/12
Revision : Nr. 18 (16/10/2025)

Resinex MX-1, MX-11, MX-111, MX-2, MX-21, MX-3, MX-3010, MX-5, MX-6 -

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei jedem Arbeiten mit Pulver oder Staubentwicklung ist eine der Norm ISO 16321 entsprechende Schutzmaske zu tragen.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN ISO 374-1 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe :

- PVC (Polyvinylchlorid)
- Neopren® (Polychloropren)
- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Einatmen von Staub vermeiden.

Art der FFP-Maske :

Eine Einweg-Halbmaste mit staubfilternder Funktion gemäß Norm EN 149/A1 tragen.

Klasse :

- FFP2

Partikelfilter gemäß Norm EN 143 :

- P1 (Weiß)

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form : Feststoff-Granulat
Aussehen: Bälle

Farbe

schwarz oder bernstein

Geruch

Geruchsschwelle : nicht bestimmt
keiner

Schmelzpunkt

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : keine Angabe

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich : nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich : keine Angabe

Entzündbarkeit

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : nicht bestimmt

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)
Version : Nr. 2 (17/10/2025)
Jacobi Carbons GmbH

Datum : 29/10/2025 Seite 6/12
Revision : Nr. 18 (16/10/2025)

Resinex MX-1, MX-11, MX-111, MX-2, MX-21, MX-3, MX-3010, MX-5, MX-6 -

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%) : nicht bestimmt
Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%) : nicht bestimmt

Flammpunkt

Flammpunktbereich : nicht relevant

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur : keine Angabe

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung : keine Angabe

pH

pH : 7.50
neutral
PH (wässriger Lösung) : nicht bestimmt

Kinematische Viskosität

Viskosität : nicht bestimmt

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit : unlöslich
Fettlöslichkeit : nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck

Dampfdruck (50°C) : keine Angabe

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte : > 1

Relative Dampfdichte

Dampfdichte : nicht bestimmt

Partikeleigenschaften

Das Gemisch enthält keine Nanoformen.
Rohdichte (verpackt) : 650 - 850 kg/m³
Teilchengröße : 0.3 - 1.25 mm

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

In contact met sterk oxiderende stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden :

- Staubbildung

Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von :

- Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Stickoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1. Stoffe

a) Akute toxische Wirkung :

Das Produkt wurde nicht getestet. Die angegebene Indikation leitet sich von Stoffen / Produkten mit ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung ab.

STYROL-DIVINYLBENZOL-COPOLYMER MIT SULFONSÄURE-GRUPPEN IN H⁺ FORM (CAS: 69011-20-7)

Oral : LD₅₀ > 5000 mg/kg
Art : Ratte

STYROL-DIVINYLBENZOL-COPOLYMER MIT TRIMETHYLAMINGRUPPEN IN OH-FORM (CAS: 69011-18-3)

Oral : LD₅₀ > 5000 mg/kg
Art : Ratte

b) Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Keine Angabe vorhanden.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Verursacht schwere Augenreizungen, schwere Augenschäden.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Keine Angabe vorhanden.

e) Keimzellmutagenität :

Keine Angabe vorhanden.

f) Karzinogenität :

Keine Angabe vorhanden.

g) Reproduktionstoxizität :

Keine Angabe vorhanden.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

j) Gefahr bei Aspiration :

Keine Angabe vorhanden.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)
Version : Nr. 2 (17/10/2025)
Jacobi Carbons GmbH

Datum : 29/10/2025 Seite 8/12
Revision : Nr. 18 (16/10/2025)

Resinex MX-1, MX-11, MX-111, MX-2, MX-21, MX-3, MX-3010, MX-5, MX-6 -

11.1.2. Gemisch

11.1.2.1 Informationen über Gefahrenklassen

a) Akute toxische Wirkung :

Oral : Keine Angabe vorhanden.

Dermal : Keine Angabe vorhanden.

Inhalativ (Staub/Nebel) : Keine Angabe vorhanden.

b) Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Keine Angabe vorhanden.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Kann irreversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie Augenschädigungen oder Beeinträchtigung des Sehvermögens, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen nicht vollständig zurückbildet.

Schwere Augenschädigungen sind durch eine Zerstörung der Hornhaut, dauerhafte Trübung der Hornhaut und Entzündung der Regenbogenhaut gekennzeichnet.

Verursacht schwere Augenreizungen, schwere Augenschäden.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Keine Angabe vorhanden.

e) Keimzellmutagenität :

Keine Angabe vorhanden.

f) Karzinogenität :

Keine Angabe vorhanden.

g) Reproduktionstoxizität :

Keine Angabe vorhanden.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

j) Gefahr bei Aspiration :

Keine Angabe vorhanden.

11.1.2.2 Sonstige Angaben

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Substanz, die als endokriner Disruptor mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bewertet wurde.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angabe vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz / Mischung enthält keine Komponenten, die bei Konzentrationen $> / = 0,1\%$ als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) angesehen werden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Substanz, die als endokriner Disruptor mit Auswirkungen auf die Umwelt bewertet wurde.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Bestimmungen zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws) :

Nicht wassergefährdend : Nicht wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Gebrauchte Produkte müssen gemäß den geltenden nationalen und lokalen Vorschriften verpackt, versiegelt, etikettiert und entsorgt oder recycelt werden.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2014/955/EG, Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle) :

11 01 16 * Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze Abfälle aus der chemischen Oberflächenbehandlung und Beschichtung von Metallen und anderen Materialien sowie der Hydrometallurgie von Nichteisenmetallen.

19 08 06 * Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze Abfälle aus Kläranlagen, die zuvor nicht spezifiziert wurden.

19 09 05 Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze. Abfälle aus Abfallentsorgungsanlagen, externen Kläranlagen und Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für den industriellen Gebrauch.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)
Version : Nr. 2 (17/10/2025)
Jacobi Carbons GmbH

Datum : 29/10/2025 Seite 10/12
Revision : Nr. 18 (16/10/2025)

Resinex MX-1, MX-11, MX-111, MX-2, MX-21, MX-3, MX-3010, MX-5, MX-6 -

WICHTIG:
Die obigen
europäische
n
Abfallcodes
dienen nur
zu
Beispielzwe
cken und
stellen
keine
vollständige
Liste dar.
Es liegt in
der
Verantwortu
ng des
Abfallbesitz
ers, die
erzeugten
Abfälle
gemäß den
europäische
n und
lokalen
Vorschriften
branchen-
und
prozessspe
zifischen
Abfallcodes
zuzuordnen.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

-

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DER VERBREITUNG SYNTHETISCHER POLYMER-MIKROPARTIKEL IN DER UMWELT

LAGERUNG: Das Produkt muss in der Originalverpackung unter den in Abschnitt 7 genannten Bedingungen gelagert werden

ANWENDUNG: Das Produkt muss in einem Behälter mit ausreichend feinmaschigen Öffnungen verwendet werden, um seine Rückhaltung während der gesamten Lebensdauer zu gewährleisten.

BEFÜLLUNG DES TANKS: (1) Das Produkt hydraulisch oder pneumatisch in den Servicetank (Säule, Kartusche) umfüllen. Die hydraulische Umfüllung erfolgt über einen Hydro-Ejektor. (2) Manuelle Umfüllung: Den Big Bag über das Mannloch hängen und das Harz über den Auslauf des Big Bags in den Tank füllen. Das Produkt manuell aus 25-l-Säcken in den Tank füllen. Bei Tanks mit kleiner Öffnung oben einen Trichter verwenden.

TANKENTLEERUNG: Hydraulisch. Umfüllen des Altprodukts in geschlossene Big Bags. Entsorgung von Industrieabfällen gemäß den geltenden Vorschriften (siehe auch Abschnitt 13).

LEERE VERPACKUNGEN: Leere Verpackungen (Säcke, Fässer, Big Bags) müssen vor dem Recycling mit Wasser ausgespült und das Spülwasser in den Servicetank umgefüllt werden.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE: (1) Industrieanlagen: Harzfänger am Auslass der behandelten Lösung und am Abwasserkanal installieren. (2) Kartuschen für Haushaltsgeräte: Der Lieferant muss über ein Sammel- und Recyclingsystem für gebrauchte Kartuschen verfügen. (3) Versehentliches Verschütten des Produkts: Produkt sofort aufsaugen und in einen geschlossenen Behälter, z. B. ein Fass, umfüllen. Abfall über einen zugelassenen Kanal entsorgen (siehe auch Abschnitt 6).

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Schweiz - VOC-Lenkungsabgabe

Anreizsteuer auf VOCs. Dieses Produkt enthält 0% VOC-Substanz, die in den Positivlisten der oben genannten Verordnung aufgeführt ist.

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2023/707
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2024/2564. (ATP 22)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angewandt:

Das Gemisch enthält mindestens einen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt: <https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach>. Siehe Abschnitt 3 zur Identifizierung der betreffenden Inhaltsstoffe.

Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Zulassungen gemäß Titel VII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Das Gemisch enthält keine Substanz, die gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genehmigt werden muss: <https://echa.europa.eu/fr/authorisation-list>.

Zu einem Abbau der Ozonschicht führende Substanzen (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Montrealer Protokoll) :

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der eine Gefahr für die Ozonschicht darstellt.

Persistente organische Schadstoffe (POS) (Verordnung (EU) 2019/1021):

Das Gemisch enthält keine persistenten organischen Schadstoffe.

PIC-Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher Chemikalien (Rotterdam-Konvention):

Das Gemisch unterliegt nicht dem Verfahren der vorherigen informierten Zustimmung (PIC).

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe:

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegen.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)
Version : Nr. 2 (17/10/2025)
Jacobi Carbons GmbH

Datum : 29/10/2025 Seite 12/12
Revision : Nr. 18 (16/10/2025)

Resinex MX-1, MX-11, MX-111, MX-2, MX-21, MX-3, MX-3010, MX-5, MX-6 -

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Anlage 1, KBws) :

Nicht wassergefährdend : Nicht wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Unzutreffend

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABE

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

Abkürzungen und Akronyme :

LD50 : The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

REACH : Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)

UFI : Unique formulation identifier. (Eindeutiger Formelidentifikator)

ADR : Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

GHS05 : Ätzwirkung

IATA : Internationaler Luftverkehrsverband

IMDG : Internationale Seegefährliche Güter

ICAO : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig.

PIC: Vorherige informierte Zustimmung.

POP: Persistenter organischer Schadstoff.

RID : Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.

SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.

WGK : Wassergefährdungsklasse.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und werden nach bestem Wissen bereitgestellt. Sie stellen keine Garantie bestimmter Produkteigenschaften dar und begründen kein Vertragsverhältnis. Der Anwender trägt die alleinige Verantwortung für die sichere und vorschriftsmäßige Verwendung des Produkts gemäß den geltenden Vorschriften.